



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juni 2014
(OR. en)**

11291/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0400 (CNS)**

**FISC 104
ECOFIN 706**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Dok. 16918/13 FISC 237) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, ein Schlupfloch in der geltenden Richtlinie zu schließen, nämlich hybride Finanzgestaltungen in ihrem Anwendungsbereich zu unterbinden, und eine allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch einzuführen, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben am 25. März bzw. am 2. April 2014 Stellung genommen.
3. Bei der Aussprache im Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Mai 2014 hat sich gezeigt, dass der Plan, das Schlupfloch durch Unterbindung der Gestaltung mit Hybridanleihen schleunigst zu schließen, auf breite Zustimmung stößt, wohingegen bei dem Teil des Vorschlags, der die allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch betrifft, noch größerer Beratungsbedarf besteht.

4. Der Rat hat am 20. Juni 2014 eine politische Einigung über den Kompromisstext des Vorsitzes erzielt. Es wurde vereinbart, dass einige Erklärungen für das Ratsprotokoll abgegeben werden; diese Erklärungen sind im Addendum wiedergegeben.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Richtlinie zur Änderung der **Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10996/14 FISC 99 ECOFIN 679) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - veranlasst, dass **die** im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
-